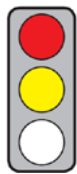


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen soll für Verbraucher und kleine Unternehmen attraktiver gemacht werden.

Betroffene: Verbraucher, Selbständige und Unternehmen.



Pro: Die Begrenzung der Gerichtsgebühren senkt die Hemmschwelle das Verfahren in Anspruch zu nehmen und stärkt so die Rechtsdurchsetzung.

Contra: (1) Die Fehleranfälligkeit des weitgehend schriftlichen Verfahrens ist bei einem Streitwert von 10.000 Euro inakzeptabel.

(2) Für die Ausdehnung des europäischen Verfahrens durch die neue Definition der grenzüberschreitenden Forderung auf faktisch innerstaatliche Sachverhalte besitzt die EU keine Kompetenz.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2013) 794 vom 19. November 2013 für eine **Verordnung zur Änderung** der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung **eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Kurzdarstellung

Hinweis: Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artikelverweise auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2007.

► Hintergrund und Ziele

- Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen können grenzüberschreitende Streitigkeiten mit geringem Streitwert schnell und kostengünstig entschieden werden, da es insbesondere strenge Fristen und die Verwendung von Standardformularen vorsieht.
- Kläger können das Verfahren EU-weit – außer in Dänemark – seit 2009 alternativ zum nationalen Zivilverfahrensrecht wählen (Art. 1, Art. 2 Abs. 4). Laut Kommission ist es jedoch „wenig“ bekannt (S. 3).
- Durch die Überarbeitung des Verfahrens soll es bekannter gemacht und leichter anwendbar werden. Insbesondere soll der „Kosten- und Zeitaufwand“ reduziert werden (Erwägungsgründe Nr. 3, 13).

► Anwendungsbereich und zuständiges Gericht

- Kläger können das Verfahren bei grenzüberschreitenden Forderungen im Zivil- und Handelsrecht mit einem Streitwert bis 10.000 Euro – bislang 2.000 Euro – wählen (geänderter Art. 2 Abs. 1).
- Als grenzüberschreitende Forderung gilt eine Forderung, wenn zum Zeitpunkt der Klageeinreichung mindestens zwei der folgenden Orte in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen (neuer Art. 2 Abs. 2):
 - Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Klägers,
 - Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Beklagten,
 - Ort der Vertragserfüllung,
 - Ort, an dem die Forderung entstanden ist,
 - Ort der Vollstreckung des Urteils,
 - Ort des zuständigen Gerichts.
- Zuständig ist bei Verbraucherverträgen das Gericht, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, in allen anderen Fällen das Gericht am Ort der Vertragserfüllung bzw. des Vertragsschwerpunkts (Erwägungsgrund Nr. 6 i.V.m. der „Brüssel-I-VO“).
- Von der Verordnung ausgenommen sind insbesondere Rechts- und Handlungsfähigkeit, eheliches Güterstandsrecht, Unterhalts-, Erb-, Konkurs- und Vergleichsrecht sowie Arbeitsrecht (Art. 2 Abs. 3).

► Grundsatz der Schriftform, mündliche Verhandlung und Rechtsbeistand

- Grundsätzlich wird das gesamte Verfahren schriftlich durchgeführt (Art. 5 Abs. 1).
- Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben (Art. 10).
- Der Schriftverkehr zwischen dem zuständigen Gericht und den beteiligten Parteien erfolgt, sofern die Parteien zustimmen, elektronisch. Die Zustellung kann durch eine automatisch generierte Sendebestätigung nachgewiesen werden (geänderter Art. 13 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen bestimmen für (geänderter Art. 13)
 - die Mitteilung des Gerichts an den Beklagten, dass ein Verfahren gegen ihn eröffnet wird,
 - das gerichtliche Urteil und
 - den Fall, dass im nationalen Recht keine elektronische Übermittlung vorgesehen ist.

- Bei unzureichenden Beweisen oder auf Antrag einer beteiligten Partei kann das Gericht eine mündliche Verhandlung ansetzen. Das Gericht darf einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung nicht ablehnen, wenn (geänderter Art. 5 Abs. 1)
 - sowohl der Kläger als auch der Beklagte eine mündliche Verhandlung beantragen, da sie einen Vergleich anstreben, oder
 - der Streitwert über 2.000 Euro liegt.
- Eine mündliche Verhandlung erfolgt (geänderter Art. 8)
 - über Video- oder Telefonkonferenz oder ein anderes „geeignetes“ Telekommunikationsmittel, sofern die zu hörende Partei ihren Wohnsitz nicht im Mitgliedstaat des Gerichts hat, oder
 - durch persönliches Erscheinen, wenn dies beantragt wird.
- ▶ **Verfahrensablauf**
 - Das Verfahren wird eingeleitet, indem der Kläger das Antragsformular und beweisfähige Schriftstücke beim zuständigen Gericht einreicht (Art. 4 Abs. 1). Das Antragsformular muss elektronisch und in Papierform verfügbar sein (geänderter Art. 4 Abs. 5).
 - Das Gericht weist die Klage ab, sofern (geänderter Art. 4 Abs. 4)
 - sie offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
 - der Kläger ein fehlerhaft ausgefülltes Antragsformular nicht fristgerecht vervollständigt oder berichtigt. Das Gericht informiert den Kläger über die Abweisung der Klage.
 - Nimmt das Gericht die Klage an, sendet es dem Beklagten binnen 14 Tagen eine Kopie des Antrags zu.
 - Der Beklagte nimmt innerhalb von 30 Tagen mit einem Antwortformular Stellung. Das Gericht sendet dem Kläger innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Antwortformulars zu. (Art. 5 Abs. 3 und 4)
 - Der Beklagte kann in einer Gegenklage eigene Forderungen zu demselben Streitgegenstand geltend machen („Widerklage“). Der Kläger muss innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen. (Art. 5 Abs. 6)
 - Alle für das europäische Verfahren zuständigen Gerichte weisen die Parteien künftig auf inländische Behörden oder Organisationen hin, die sie beim Ausfüllen der Formulare unterstützen können und die dabei auch prüfen, ob das europäische Verfahren anwendbar ist, welches Gericht zuständig ist, welche Zinsen geltend gemacht werden können und welche Unterlagen beizufügen sind (geänderter Art. 11).
- ▶ **Urteil, Beweisaufnahme und Abschluss des Verfahrens**
 - Das Gericht erlässt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antwortformulars ein Urteil oder (Art. 7 Abs. 1)
 - fordert weitere Auskünfte von den Parteien an, die diese innerhalb von 30 Tagen erteilen müssen,
 - beraumt eine mündliche Verhandlung binnen 30 Tagen nach der Vorladung an oder
 - führt eine Beweisaufnahme durch.
 - Eine Beweisaufnahme besteht aus Aussagen des Klägers oder des Beklagten, von Zeugen oder Sachverständigen. Sie erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine mündliche Anhörung ist möglich; hierfür gelten die Vorschriften zur mündlichen Verhandlung. (Art. 9 Abs. 1)
 - Das Gericht erlässt ein Versäumnisurteil, wenn der Beklagte verspätet Stellung nimmt (Art. 7 Abs. 3).
 - Urteil und Versäumnisurteil werden auf einem Formblatt („Bestätigung des Urteils“) ausgefertigt. Die Bestätigung enthält einen Abschnitt „Inhalt des Urteils“. (Art. 20 Abs. 2; Anhang IV)
- ▶ **Rechtsmittel, Überprüfung, EU-weite Anerkennung und Übersetzung des Urteils; Vollstreckung**
 - Gegen das Urteil kann Rechtsmittel eingelegt werden, wenn dies im Mitgliedstaat des zuständigen Gerichts vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über diese Rechtsmittel. (Art. 17 Abs. 1)
 - Außerdem kann der Beklagte das Urteil binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme „überprüfen“ lassen, sofern er auf mögliche Rechtsmittel nicht verzichtet hat und (geänderter Art. 18)
 - ihm das Klageformblatt verspätet und so zugestellt wurde, dass er sich nicht verteidigen konnte, oder
 - er „ohne eigenes Verschulden“ das Bestehen der Forderung nicht bestreiten konnte.
 - Das Urteil wird in allen Mitgliedstaaten – außer Dänemark – anerkannt und kann direkt vollstreckt werden (Art. 15 Abs. 1; Art. 20 Abs. 1). Ein gesondertes Exequaturverfahren ist somit nicht nötig (Erwägungsgrund Nr. 1). Es gilt das Vollstreckungsverfahren des Mitgliedstaats, in dem die Vollstreckung durchgeführt wird.
 - Dem Vollstreckungsantrag ist die Urteilsbestätigung des Gerichts beizufügen. Von dieser muss nur der Abschnitt „Inhalt des Urteils“ in eine vom Vollstreckungsstaat anerkannte Amtssprache übersetzt sein (geänderter Art. 21 Abs. 2 lit. b).
- ▶ **Verfahrenskosten**
 - Die notwendigen Verfahrenskosten gehen zulasten der unterlegenen Partei (Art. 16).
 - Die Gerichtsgebühren sind auf 10% des Streitwerts – ohne Zinsen, Kosten und Auslagen – begrenzt. Pauschale Mindestgerichtsgebühren dürfen 35 Euro nicht übersteigen. (neuer Art. 15a Abs. 1)
 - Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Gerichtsgebühren per „Fernzahlung“ – per Banküberweisung oder online mit Kredit- oder Debitkarte – gezahlt werden können (neuer Art. 15a Abs. 2).
- ▶ **Verhältnis des Europäischen Mahnverfahrens zum Verfahren für geringfügige Forderungen**

Gegen einen Zahlungsbefehl im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens kann Einspruch eingelegt werden. Dieser kann als nationales Zivilverfahren oder als europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt werden. [geänderter Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006]

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Die Streitwertgrenze wird von 2.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben.
- ▶ Neu ist die Definition der „grenzüberschreitenden Forderung“: Bislang musste der Sitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort mindestens einer Partei in einem anderen Mitgliedstaat als das zuständige Gericht liegen. Jetzt genügt auch ein anderer grenzüberschreitender Bezug.
- ▶ Neu ist die Bestimmung, dass das Gericht einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen nicht ablehnen kann.
- ▶ Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zwischen dem Gericht und den beteiligten Parteien sowie in mündlichen Verhandlungen wird ausgeweitet und weitgehend verbindlich.
- ▶ Neu ist die Pflicht des Gerichts, auf Behörden und Organisationen hinzuweisen, die den Kläger und den Beklagten unterstützen, und die Ausweitung der Unterstützung insbesondere auf die Prüfung, ob das europäische Verfahren anwendbar und welches Gericht zuständig ist.
- ▶ Für eine Vollstreckung muss von der Urteilsbestätigung nur der Teil „Inhalt des Urteils“ übersetzt werden.
- ▶ Neu ist die Begrenzung der Gerichtsgebühren.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Um eine bestehende Verordnung zu ändern, kommt nur EU-Handeln in Betracht (S. 26).

Politischer Kontext

Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung zur Europäischen Verbraucheragenda [COM(2012) 225; s. [cepAnalyse](#)] eine Evaluierung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen an. Die Ergebnisse der Evaluierung veranlassen sie nunmehr zu vorliegender Änderungsverordnung.

Stand der Gesetzgebung

19.11.13 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Justiz (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Lidia Joanna Geringer de Oedenberg (S&D-Fraktion, PL); Industrie, Forschung und Energie; Binnenmarkt und Verbraucherschutz; Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend); EU-Angelegenheiten
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 260 von 352 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 81 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 lit. j AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Das heutige europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erleichtert die gerichtliche Durchsetzung rechtlicher Ansprüche und erhöht so die Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden Zivilsachen.

Es senkt die Kosten für Verbraucher, Unternehmen und Gerichte bei grenzüberschreitenden Streitfällen mit geringem Streitwert, indem es vorwiegend schriftlich durchgeführt wird, eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht zwingend erforderlich ist und bei mündlichen Verhandlungen auf das persönliche Erscheinen in der Regel verzichtet wird. Dies führt zudem innerhalb kurzer Fristen zu vollstreckbaren Urteilen. Dadurch können Forderungen geltend gemacht werden, die möglicherweise aufgrund unvorhersehbarer Kosten, Sprachbarrieren oder räumlichen Entfernungen anderenfalls nicht durchgesetzt würden. Das stärkt die Rechtssicherheit insbesondere für Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Durch die Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 Euro kommen jedoch verfahrensimmanente Schwächen in gravierender Weise zum Tragen: **Das weitgehend schriftliche Verfahren – mit mündlicher Verhandlung und Anhörung als Ausnahme** – kann dazu führen, dass die Klärung vermeintlich nebensächlicher Fragen unterbleibt. Dies führt zwar zu schnelleren Verfahren. Allerdings **ist** das europäische Verfahren dadurch **erheblich fehleranfälliger als** nationale **Verfahren, die mündliche Verhandlungen** und Anhörungen **als Standard vorsehen**. Daraus resultierende Fehler wirken sich wegen des fehlenden Exequaturverfahrens auch unmittelbar auf die Vollstreckung aus und können schließlich zur Insolvenz von beklagten Privatpersonen und kleinen Unternehmen führen. Dies gilt vor allem in Mitgliedstaaten mit niedrigem Einkommensniveau. Namentlich in Bulgarien und Rumänien lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst eines Einpersonenhaushalts 2012

bei 382,54 bzw. 469,58 Euro (Quelle: Eurostat). Forderungen in Höhe des 26-fachen Monatseinkommens können jedoch nicht als „geringfügig“ gelten. **Die aufgezeigte Fehleranfälligkeit ist daher bei einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro inakzeptabel.**

Überdies kann der fehlende Anwaltszwang dazu führen, dass Beklagte selbst bei diesem relativ hohen Streitwert von bis zu 10.000 Euro aus Kostengründen auf anwaltliche Vertretung verzichten, ohne sich der Fehleranfälligkeit des Verfahrens und der damit verbundenen Risiken bewusst zu sein.

Die Begrenzung der Gerichtsgebühren auf 10% des Streitwerts macht die Kosten des europäischen Verfahrens im Vorfeld kalkulierbar. Das **senkt die Hemmschwelle, das Verfahren in Anspruch zu nehmen, und stärkt mithin die Rechtsdurchsetzung.**

Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung über Video- und Telefonkonferenzen sowie über andere „geeignete“ Mittel der Telekommunikation muss eine entsprechende Infrastruktur – z.B. Videokonferenzanlagen – bereitgestellt werden, deren Installation die Gerichte mit erheblichen Kosten belasten kann.

Die Ausweitung der Unterstützung für den Kläger und den Beklagten durch inländische Behörden und Organisationen kann einerseits bei diesen zusätzliche Kosten verursachen. Insbesondere die Prüfung, ob das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen angewandt werden kann und welches Gericht zuständig ist, kann je nach Sachverhalt zeitaufwendig und damit kostspielig sein. Andererseits können sachkundig ausgefüllte Formulare den Gerichten eine effektive und effiziente Verfahrensdurchführung ermöglichen.

Dass der Nachweis der elektronischen Urteilszustellung mittels automatisch generierter Sendebestätigung erbracht werden kann, verlagert die Gefahr der Verwendung einer falschen E-Mail-Adresse durch das Gericht in unzulässiger Weise in die Sphäre des Empfängers.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU hat unter anderem die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen, zur Vereinbarkeit geltender Kollisionsnormen und zur Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren (Art. 81 Abs. 2 lit. a, c und f AEUV). Allerdings ist die Kompetenz begrenzt auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug (Art. 81 Abs. 1 AEUV). Bereits mit der jetzt zu ändernden Verordnung (VO Nr. 861/2007) hat die EU außerhalb der ihr übertragenen Kompetenzen (ehem. Art. 65 EGV) gehandelt; denn sie hat ein eigenständiges europäisches Zivilverfahren für die grenzüberschreitende Vollstreckung geringfügiger Forderungen geschaffen (Art. 1 VO Nr. 861/2007), das in dieser Form nicht erforderlich war. Dazu hätte eine Ausnahme vom Exequaturverfahren (Art. 38 bis 52 VO Nr. 44/2001, „Brüssel-I-VO“) für geringfügige Forderungen genügt.

Dieser Verstoß gegen die Kompetenzordnung wird nun noch verschärft. Voraussetzung für eine EU-Kompetenz ist ein „tatsächlicher und unmittelbarer“ grenzüberschreitender Bezug (Urteil Owusu, EU:C:2002:281, Rn. 34).

Für die Ausdehnung des europäischen Verfahrens durch die neue Definition der grenzüberschreitenden Forderung auf faktisch innerstaatliche Sachverhalte, die – wegen der möglichen Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat – erst zu einem späteren Zeitpunkt einen theoretisch grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, **besitzt die EU keine Kompetenz.**

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die vorgegebenen Gerichtsgebühren (neuer Art. 15a Abs. 1) sind teilweise geringer als nationale Gerichtsgebühren in gleichen Verfahren, die nach nationalem Verfahrensrecht zu führen sind. Dies führt in den Fällen zu einer Inländerdiskriminierung, in denen die Parteien wegen fehlenden grenzüberschreitenden Bezugs nicht auf das europäische Verfahren ausweichen können. Dies widerspricht Art. 21 Abs. 2 der Grundrechtecharta der EU.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Änderungen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen müssten in Buch 11 Abschnitt 6 der Zivilprozessordnung aufgenommen werden. Die weitreichenden Vorgaben zur praktischen Hilfestellung müssten, da zumindest die Berechnung von Zinsen und die Bestimmung der beizufügenden Unterlagen rechtsberatende Tätigkeiten sind, im Rechtsberatungsgesetz berücksichtigt werden.

Alternatives Vorgehen

Auch künftig muss als Mindestvoraussetzung für eine grenzüberschreitende Forderung verlangt werden, dass die Wohnsitze der Parteien in unterschiedlichen Mitgliedstaaten sind.

Zusammenfassung der Bewertung

Das weitgehend schriftliche Verfahren ist erheblich fehleranfälliger als Verfahren, die mündliche Verhandlungen als Standard vorsehen. Die Fehleranfälligkeit ist bei einem Streitwert von 10.000 Euro inakzeptabel. Die Begrenzung der Gerichtsgebühren senkt die Hemmschwelle, das Verfahren in Anspruch zu nehmen, und stärkt so die Rechtsdurchsetzung. Für die Ausdehnung des europäischen Verfahrens durch die neue Definition der grenzüberschreitenden Forderung auf faktisch innerstaatliche Sachverhalte besitzt die EU keine Kompetenz.